

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang „Soziologie“ (Vollfach)
an der Universität Bremen**

Vom 14. Juli 2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 14. Juli 2021 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ (Vollfach) vom 13. April 2016 (Brem.ABl. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Schreibweise „Creditpoints“ berichtigt in „Credit Points“ und die Bezeichnung „European Credit Transfer and Accumulation System“ wird vervollständigt um die Abkürzung „(ECTS)“.
2. In § 1 Absatz 2 entfällt der Leerschritt bei der Abkürzung „B.A.“.
3. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 2 entfällt durch den Wegfall des Wahlpflichtbereichs der Spiegelstrich 3, die verbliebenen drei Spiegelstriche werden redaktionell überarbeitet und die Anzahl der Credit Points wird in den Studienabschnitten „Bachelorarbeit“ und „Pflichtbereich“ angepasst. Absatz 2 wird daher wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

 - Bachelorarbeit im Umfang von 15 CP;
 - Pflichtmodule (ohne das Modul Bachelorarbeit) im Gesamtumfang von 126 CP;
 - Wahlbereich im Umfang von 39 CP.“
 - b) Aufgrund des Wegfalls des Wahlpflichtbereichs wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen; dadurch verschieben sich die nachfolgenden Absätze um jeweils eine Ziffer nach vorn.
 - c) Der neu nummerierte Absatz 3 wird redaktionell überarbeitet und lautet wie folgt:

„(3) Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.“
 - d) Im neu nummerierten Absatz 4 wird der Wortlaut „Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule“ geändert in „Pflicht- und Wahlmodule“.
 - e) Im neu nummerierten Absatz 5 wird der Wortlaut „Module im Pflichtbereich“ korrigiert in „Pflichtmodule“; die Worte „oder Wahlpflichtbereich“ werden gestrichen.
 - f) Im neu nummerierten Absatz 7 wird der Wortlaut „oder als Wahlpflicht-“ gestrichen.

4. In § 3 Absatz 1 wird der Schrägstrich in Satz 2 ersetzt durch das Wort „oder“.
5. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.“
6. In § 5 wird der Satz am Ende ergänzt um den Halbsatz „, außer denen in § 6 Absatz 1“.
7. In § 6 Absatz 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch den Wortlaut „, auf Wunsch der oder des Studierenden in“.
8. Bei der Auflistung der Anlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel der Anlage 1 ändert sich in „Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang ‚Soziologie‘ (Vollfach)“.
 - b) Der Titel der Anlage 2 ändert sich in „Module und Prüfungsanforderungen“.
 - c) Im Titel der Anlage 4 wird das Wort „zur“ gestrichen.
 - d) Der vollständige Titel der Anlage 5 wird angegeben als „Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)“.
9. In Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel der Anlage ändert sich „Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang ‚Soziologie‘ (Vollfach)“.
 - b) Die Spalte „Wahlpflichtbereich“ wird gestrichen.
 - c) Im Pflichtbereich wird das Modul „Soz-SP Spezielle Soziologien“ mit 18 CP neu aufgenommen; dadurch erhöht sich die Anzahl der Credit Points im Studienabschnitt „Pflichtbereich“ auf „141 CP“ und bei der Angabe der Pflichtmodule auf „126 CP“.
 - d) In der Spalte „Wahlbereich“ ändern sich die Bezüge auf Anlage „2c“.
 - e) In der Legende wird die Schreibweise „Creditpoints“ in „Credit Points“ berichtigt.
 - f) Der Studienverlaufsplan wird redaktionell überarbeitet und wie umseitig dargestellt neu gefasst:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang ‚Soziologie‘ (Vollfach)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Semester, Σ 180 CP	Pflichtbereich inkl. Modul Bachelorarbeit (141 CP)					Wahlbereich (39 CP)
	Modul Bachelorarbeit (15 CP)	Pflichtmodule (126 CP)				
1. Sem. 30 CP		Soz-T1 Soziologisches Denken, 9 CP	Soz-TWA Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, 6 CP	Soz-SO1 Sozialstrukturanalyse I, 9 CP		siehe Anlage 2c, 6 CP
2. Sem. 30 CP		Soz-T2 Soziologisches Beschreiben und Erklären, 9 CP	Soz-STM1 Statistik/Methoden I, 12 CP	Soz-SO2 Sozialstrukturanalyse II, 9 CP		
3. Sem 30 CP		Soz-T3 Gesellschaftstheorie, 9 CP	Soz-STM2 Statistik/Methoden II, 12 CP		Soz-SP Spezielle Soziologien, 18 CP	
4. Sem. 30 CP		Soz-T4 Sozialtheorie, 9 CP		Soz-FEM 1 Fortgeschrittene Empirische Methoden 1, 6 CP		siehe Anlage 2c, 6 CP
5. Sem. 33 CP		Soz-P Praktikum, 12 CP		und Soz-Fem 2 Fortgeschrittene Empirische Methoden 2, 6 CP		siehe Anlage 2c, 15 CP
6. Sem. 27 CP	Soz-BA Modul Bachelorarbeit, 15 CP					siehe Anlage 2c, 12 CP

CP= Credit Points; Sem.= Semester”

10. In Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Titel der Anlage 2 ändert sich in „Module und Prüfungsanforderungen“.
- b) Im Titel zu Tabelle 2b wird der Begriff „Pflichtbereich“ korrigiert in „Pflichtmodule“.
- c) In den Tabellen 2a und 2b ändern sich in der Spalte „PL/SL (Anzahl)“ die Kürzel durchgängig in „PL“ und „SL“ und in der Legende werden die Angaben für große, mittlere und kleine Prüfungs- und Studienleistungen gestrichen.
- d) In der Tabelle 2b wird oberhalb der Zeile „Praktikum“ eine neue Zeile eingefügt für das Modul „Soz-SP Spezielle Soziologien“ in Höhe von 18 CP inklusive der Angaben zu den Teilprüfungen.
- e) Anlage 2c „Studienabschnitt Wahlpflichtbereich“ wird ersatzlos gestrichen.
- f) Die vorherige Anlage 2d wird zu Anlage 2c. Die Anlage wird redaktionell überarbeitet und in vier Spiegelstriche unterteilt; unter Spiegelstrich 1 werden die unter den Ziffern 9 und 10 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet.
- g) Die Anlage 2 wird ins Hochformat gesetzt und erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

(2a) Studienabschnitt Bachelorarbeit

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Soz-BA	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	P	15	KP	Die Note der Bachelorarbeit wird bei Bildung der Gesamtnote mit 12 CP gewichtet, s. § 6 Absatz 2 und § 7 BPO.	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

(2b) Studienabschnitt Pflichtmodule

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Soz-TWA	Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Techniques of Scientific Working	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-SO1	Sozialstrukturanalyse I	Intro to Social Structure I	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-SO2	Sozialstrukturanalyse II	Intro to Social Structure II	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-T1	Soziologisches Denken	Sociological Thinking	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-T2	Soziologisches Beschreiben und Erklären	Sociological Describing and Explaining	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-T3	Gesellschaftstheorie	Theory of the Society	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-T4	Sozialtheorie	Social Theory	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-STM1	Statistik/Methoden I	Social Statistics, Part 1/Methods of Social Research, Part 1	P	12	MP		PL: 1 SL: 0

Soz-STM2	Statistik/Methoden II	Social Statistics, Part 2/Methods of Social Research, Part 2	P	12	MP		PL: 1 SL: 0
Soz-FEM 1	Fortgeschrittene Empirische Methoden 1	Advanced empirical methods 1	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-FEM 2	Fortgeschrittene Empirische Methoden 2	Advanced empirical methods 2	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
Soz-SP	Spezielle Soziologien	Specific Sociologies	P	18	TP	Prüfungsleistung 1, 6 CP	PL: 3 SL: 0
						Prüfungsleistung 2, 6 CP	
						Prüfungsleistung 3, 6 CP	
Soz-P	Praktikum		P	12	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

(2c) Wahlbereich

Der Wahlbereich ist nach folgenden Regelungen zu absolvieren: Es sind insgesamt 39 CP nachzuweisen. Bei Nichtbestehen kann ein Wahlmodul gemäß § 20 Absatz 3 AT BPO durch ein anderes Modul ersetzt werden. Die Leistungen können in folgenden Bereichen erbracht werden:

- Lehrveranstaltungen aus dem Modul ‚Spezielle Soziologien‘ sowie die Seminare aus den Modulen ‚Fortgeschrittene Empirische Methoden‘, ‚Gesellschaftstheorie‘ und ‚Sozialtheorie‘, die vorab nicht besucht worden sind.
- Angebote aus dem Bereich der General Studies des Bachelorstudiengangs Soziologie.
- Angebote aus den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen.
- Module aus anderen Fächern der Universität; der Zugang kann jedoch aufgrund kapazitärer Grenzen eingeschränkt sein. Die Entscheidung darüber obliegt dem anbietenden Fach/Fachbereich.“

11. In Anlage 3 entfällt die Aufteilung in kleine, mittlere und große Leistungen und Satz 1 wird gestrichen; die Ziffern 1, 2 und 3 werden zu einer durchgehenden Aufzählung mit Spiegelstrichen zusammengefasst und redaktionell überarbeitet. Anlage 3 wird daher wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

- Kurzes Essay (3 bis 4 Seiten).
- Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1 bis 2 Seiten).
- Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten.
- Kleines Portfolio (kleine Sammlung mehrerer Übungsaufgaben), Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO.
- Take-Home-Frage (Hausaufgabe, die sich auf die Thematik einer Sitzung bezieht).
- Rezension (3 bis 4 Seiten).
- Protokoll (3 bis 4 Seiten).

- Posterpräsentation.
 - Mündliches Referat (15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten).
 - Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8 bis 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).
 - Hausarbeit (8 bis 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).
 - Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten.
 - Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb von zwei Wochen (maximal 10 Seiten).
 - Mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten).
 - Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten.
 - Großes Portfolio (große Sammlung mehrerer Übungsaufgaben).
 - Hausarbeit (15 bis 20 Seiten, ohne Anlagen, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).
 - Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen) (15 bis 20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand).“
12. Im Titel der Anlage 4 wird das Wort „zur“ gestrichen.
13. Anlage 5 wird aufgelistet als „**Anlage 5:** – entfällt –“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Soziologie“ (Vollfach) zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen und im Wahlpflichtbereich mit den „Speziellen Soziologien“ noch kein Prüfungsverfahren eröffnet haben, wechseln in die vorliegende Ordnung.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen und im Wahlpflichtbereich mit den „Speziellen Soziologien“ ein oder mehrere Prüfungsverfahren bereits eröffnet oder nur ein Modul des Wahlpflichtbereichs bereits absolviert haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 13. April 2016 absolvieren oder einen Antrag auf Wechsel in die vorliegende Ordnung stellen. Der Antrag ist bis zum 15. November 2021 beim Prüfungsausschuss einzureichen, eine vorhergehende Fachberatung wird dringend empfohlen. Über die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen und den Wahlpflichtbereich mit den „Speziellen Soziologien“ bereits vollständig absolviert haben, verbleiben in der Prüfungsordnung vom 13. April 2016.

Genehmigt, Bremen, den 19. Juli 2021

Der Rektor
der Universität Bremen